



HAUPTGRUPPE II

Wiener Krankenanstaltenverbund

1030 Wien, Schnirchgasse 12/1 (U3 - Station Schlachthausgasse o. Erdberg)

✉ gewerkschaft@hg2.at

🌐 www.hg2.at

ZVR-Nr: 576439352

☎: (+43) 01/40409/Dw. 70710

☎: (+43) 01/40409/99/70700

Stellungnahme der younion _ die Daseinsgewerkschaft Hauptgruppe II zum Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Ausbildung und Qualifikationsprofile der Pflegeassistentenberufe (Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV); BMGF-92252/0011-II/A2/2016

Zu Beginn dieser Stellungnahme möchten wir anmerken, dass wir seit der am 7. Juli 2016 beschlossenen Novellierung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes eine bessere Vorstellung davon bekommen haben, wie unsere Sozialpartner mit Stellungnahmen der größten, demokratisch gewählten Interessensvertretung von Pflegepersonen umzugehen belieben. Gerade der Österreichische Gewerkschaftsbund, seine Fachgewerkschaften und so auch die younion Hauptgruppe II hatten sich von Anfang an vehement gegen die Einführung einer dritten Stufe im Pflegeberuf ausgesprochen. Weder ist dadurch eine Verbesserung der Betreuungsqualität für PatientInnen noch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege zu erwarten, vielmehr ist es scheinbar das einzige Ziel eine Kostensenkung im Gesundheitssystem auf dem Rücken der betroffenen MitarbeiterInnen zu erzielen.

Zudem möchten wir mitteilen, dass wir die indirekten, am 7. Juli 2016 live übermittelten Botschaften des Nationalratsabgeordneten aber auch Sekretär der Gewerkschaft der Privatangestellten Steiermark Erwin Spindelberger an unsere Adresse wahrgenommen haben. Die Aussage „Wir können mit Strukturen der Fünfzigerjahre des letzten Jahrhunderts nicht Gesundheitspolitik des 21. Jahrhunderts machen.“ konnte nur mit dem von Spindelberger vorgebrachten Zitat Darwins übertroffen werden - nicht die stärkste oder intelligenteste Spezies würde überleben, sondern die anpassungsfähigste. Wir haben diesen darwinistischen Rat Spindelbergers, der erstaunlicherweise selbst keinem Gesundheitsberuf angehört und auch nie in einer Gesundheitseinrichtung tätig war, angenommen und uns bereits an die neuen Rahmenbedingungen der Sozialpartnerschaft angepasst. Wir freuen uns darauf, unsere Anpassungsfähigkeit zu einem anderen Zeitpunkt unter Beweis stellen zu können, bis dahin mag sich der Nationalratsabgeordnete ganz oben auf der Leiter der Evolution sehen. Hochmut kommt bekanntlich vor dem Fall und wir hoffen von ganzem Herzen, dass sich unsere Bedenken als falsch herausstellen.

Leider werden unsere Sorgen bei Durchsicht der vorliegenden Ausbildungsverordnung nicht weniger. Die Ausbildungsverordnung wirkt unreif, so als hätte man sie rasch erstellt um einen imaginären Zeitplan zu erfüllen – gravierende Rechenfehler bei der Stundenaufteilung bzw. dem Ausbildungsumfang unterstreichen diesen Eindruck. Weiters wird einer unterschiedlichen Auslegung der Länder Tür und Tor geöffnet, praktischer Unterricht drastisch gekürzt und es bleibt der fahle Beigeschmack, dass man hier zu viel in zu kurzer Zeit möchte. Eile und ökonomischer Druck haben einer Ausbildung und damit einer Berufsgruppe noch nie genutzt. Auffallend ist ebenfalls, dass die Mitbestimmungsrechte der Auszubildenden beschnitten werden, indem dieser Teil völlig außer Acht gelassen wird. Die Beweggründe für diesen Einschnitt bleiben im Verborgenen erachte aber Mitbestimmung und Partizipation der Auszubildenden gerade im Gesundheits- und Sozialbereich als fundamental an. Zudem verwehren wir uns gegen eine Ausbildung bei der die Auszubildenden in der Praxis nicht entschädigt werden.

Trotz des kompromisslosen Umgangs mit unserer Stellungnahme zur Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes erlauben wir uns, auch zum vorliegenden Entwurf der Ausbildungsverordnung für Pflegeassistentenberufe die aus unserer Sicht strittigen Punkte zu erwähnen, welche unbedingt ergänzt, geändert oder gestrichen werden müssen. Daher sollen zunächst die großen Themen genannt werden:

1.) Fachbereichsarbeit:

Auffallend ist, dass Absolventen der zukünftigen zweijährigen Fachassistentenausbildung dieselben Kompetenzen erwerben sollen wie die bisherigen Absolventen der dreijährigen Ausbildung zum gehobenen Dienst. Nicht nur dass sich das Tätigkeitsprofil dieser beiden Gruppen gleicht (genau in diesem Punkt sahen wir die große Gefahr – die Pflegefachassistenten sind die neuen Diplomierten), die Absolventen der Pflegefachassistenten müssen auch noch eine Fachbereichsarbeit erstellen und eine Diplomprüfung bestehen. Eine nach den bisherigen rechtlichen Vorgaben ausgebildete Diplomkraft unterscheidet sich daher in den relevanten Punkten kaum bis nicht von der geplanten Pflegefachassistenten.

Die für die Fachbereichsarbeit einkalkulierten 100 Stunden sind in Anbetracht der Tatsache, dass die Zeit für praktische und theoretische Inhalte in der Pflegefachassistentenausbildung in Relation zum Qualifikationsniveau ohnedies sehr knapp bemessen ist, überflüssig. Aus unserer Sicht ist es zum Abschluss einer zweijährigen Ausbildung nicht erforderlich, eine literaturgestützte Fachbereichsarbeit einzufordern. Diese Fachbereichsarbeit ist weder hilfreich um praktische Fertigkeiten in der Betreuung zu erlangen noch um die Qualität der Pflegearbeit im Allgemeinen zu steigern.

Der Begriff der Diplomprüfung ist zu überdenken, hier muss eine Alternativbezeichnung gewählt werden.

2.) Praktische kommissionelle Abschlussprüfung:

Mit großer Sorge und Verwunderung mussten wir feststellen, dass keine praktische Abschlussprüfung vorgesehen ist. Aus unserer Sicht ist zum Erwerb der Berufsberechtigung im Rahmen der jeweiligen Abschlussprüfung eine praktische Prüfung im Zuge des Praktikums vor der Prüfungskommission abzulegen. Diese Prüfung dient der Überprüfung der Kenntnisse in der praktischen Anwendung und Umsetzung der theoretischen Inhalte. Insbesondere sollen kommunikative, pflegerelevante, hygienische und realitätsbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten überprüft werden. Eine detaillierte Beschreibung über den Ablauf, die Beurteilung, die Wiederholungsmöglichkeiten und die Vorbereitung der praktischen Abschlussprüfung muss in der Ausbildungsverordnung zumindest für die Pflegefachassistenten verankert werden. Es ist schlichtweg unverständlich warum im Rahmen der pflegerischen Gesundheitsversorgung eine Fachbereichsarbeit als wichtig aber eine praktische Prüfung als verzichtbar erscheint.

3.) Wiederholung der Ausbildung/des Ausbildungsjahres:

Laut Vorlage können diverse Praktika bis zu zwei Male wiederholt werden. Bei einer zweimalig negativen Beurteilung hat dies den Ausschluss aus der Ausbildung zur Folge. Gerade in der Ausbildung der Pflegefachassistenten fehlt hier die Möglichkeit, das betreffende Ausbildungsjahr wiederholen zu lassen.

Eine Wiederholung des Ausbildungsjahres fehlt auch bei einer, den Wiederholungsrahmen ausgeschöpfter, neuerlich negativer Abschlussprüfung. Hier wurde Geld in die Ausbildung von Menschen investiert – anstatt diesen Menschen bei einem negativen Abschluss die Wiederholung der Ausbildung bzw. des Ausbildungsjahres zu ermöglichen, werden sie ausgeschlossen. Es wird daher die Möglichkeit der Wiederholung eines Ausbildungsjahres eingefordert. Zudem müsste ein Auszubildender der Pflegefachassistenz der das zweite Ausbildungsjahr nicht besteht aufgrund des gleichen Aufbaus im ersten Jahr als Pflegeassistent abschließen können.

4.) Organisatorisches:

Wir sind der Meinung dass auch bei den Pflegeassistentenberufen eine/ein medizinisch-wissenschaftliche/r Leiterin/Leiter notwendig ist.

5.) Versäumen von Ausbildungszeiten:

Der Umfang von maximal zulässig versäumten Ausbildungszeiten in Theorie und Praxis muss bundesweit geregelt werden und darf nicht der Willkür einer/eines Direktorin/Direktors bzw. einer/eines Leiterin/Leiters durch die Erstellung einer Schul- und Lehrgangsordnung, die das Versäumen von Ausbildungszeiten laut dem vorliegenden Entwurf regeln soll, unterliegen. Wir fordern exakte, österreichweit gültige Einheitswerte der Absenzen in Theorie und Praxis und eine Auflistung berücksichtigungswürdiger Gründe analog dem GuK-Gesetz.

6.) Auszubildendenvertretung:

Eine/ein Jahrgangssprecherin/Jahrgangssprecher und deren Vertretung müssen in der Verordnung geregelt und diverse Rechte dieser Vertretung müssen in der bundesweit geltenden Verordnung geregelt werden. Ebenso muss eine Landes- und eine Bundesvertretung geregelt werden.

7.) Taschengeld/Praktikumsentschädigung:

Bekanntlich heißt es Lehrjahre sind keine Herrenjahre, aber auch dem Lehrling gebührt aufgrund seiner praktischen Tätigkeiten eine Lehrlingsentschädigung, ebenso werden Zivildienstleistende für ihren Einsatz entschädigt. Da sich kein Passus in der vorliegenden Fassung findet, der den Auszubildenden der Pflegeassistentenberufe ein Recht auf ein Taschengeld oder eine Praktikumsentschädigung zuspricht, fordern wir die Verankerung einer finanziellen Entschädigung für die im Praktikum verpflichtend zu leistenden Stunden. Als Vorbild dient das Taschengeld der bisherigen Diplombildung in der Gesundheits- und Krankenpflege in Wien oder die Aufwandsentschädigung im Bereich der Medizinstudenten im klinisch-praktischen Jahr.

Praktische Tätigkeit muss bezahlt werden, einer Ausbeutung von Auszubildenden zum Nulltarif muss rechtlich der Riegel vorgeschoben werden.

8.) Praktikumszeiten:

Da die Pflegeassistentenberufe während ihrer Ausbildung die Berufsrealität kennenlernen sollen, ist es zwingend notwendig die Praktikumszeiten durch die Ausbildungsverordnung österreichweit gleich zu regeln. Es ist den Auszubildenden zu ermöglichen, ihren Praktikumsstag analog der geltenden Richtlinie der Praktikumsstelle zu planen. Gemeinsam mit der anleitenden Fachkraft ist ein für die Praktikantin /den Praktikanten verbindlicher Praktikumsplan zu erstellen. Einseitige Änderungen dieses Plans sind unzulässig. Während des Praktikums sind der Praktikantin/dem Praktikanten, wenn sie/er das 18. Lebensjahr vollendet hat, 12- bzw. 12,5 Stundendienste und Nachtdienste an sieben Tagen der Woche zu ermöglichen. Sowohl Sonn- und Feiertagsdienste als auch Nachtdienste müssen in Anlehnung an Punkt 7 entsprechend den besoldungsrechtlichen Richtlinien der jeweiligen Träger entschädigt werden.

9.) Praktische Ausbildung/Ausbildungsumfang:

Die deutliche Verkürzung der praktischen Ausbildungszeit (Anlage 1) bei der Pflegeassistenten lässt befürchten, dass es zu einer massiven Überforderung der künftigen AusbildungsabsolventInnen vor allem beim Berufseinstieg kommen könnte. Eine österreichweit einheitliche Ausbildungsqualität wäre gerade im Gesundheits- und Sozialbereich des 21. Jahrhunderts geboten. Derzeit 800 Ausbildungsstunden werden auf 530 Praktikumsstunden verkürzt, während die verbleibenden 270 Stunden durch das Curriculum oder die Ausbildungseinrichtung entweder der theoretischen oder der praktischen Ausbildungszeit zugeteilt werden können. Wir fordern eine bundesweit einheitliche Festlegung, klarerweise zugunsten der Praxis.

So ist es auch bei der praktischen Ausbildung der Pflegefachassistenten (Anlage 2), auch hier fehlt eine bundesweite, einheitliche, eindeutige Regelung.

Allerdings ist die Berechnung des Ausbildungsumfanges nicht nachvollziehbar. 3200 Stunden umfasst die Ausbildung, wobei mindestens die Hälfte auf die theoretische und mindestens ein Drittel auf die praktische PFA-Ausbildung zu entfallen hat. In der dreijährigen Diplombildung sind seit 1997 mindestens 2.300 Stunden Praxis in drei Jahren zu absolvieren. Das wären 766 Praxisstunden pro Jahr, 1532 Stunden in 2 Jahren. Hier liegt die Pflegefachassistenten trotz eines sehr weiten, der dreijährigen sehr ähnlichen Qualifikationsprofils bei verkürzter Ausbildung 472 Stunden darunter. Daher wurde eine unverständliche Kannbestimmung eingeführt: 270 Stunden im 1. Ausbildungsjahr und 200 Stunden im 2. Ausbildungsjahr können durch das Curriculum oder die Ausbildungseinrichtung der theoretischen oder praktischen Ausbildung zugeordnet werden. Klar ist, dass es eine eindeutige Zuordnung zugunsten der Praxis geben muss. In der Pflegehilfe waren bisher die 1600 Stunden auch auf 800 Theorie und 800 Praxis aufgeteilt. Man kann auch bei den Pflegeassistentenausbildungen 1600 Std. pro Jahr vorschreiben, davon die Hälfte auf die Theorie und die Hälfte auf die Praxis und dann zeitliche Überstände aufteilen. **Bleibt die Stundenverteilung wie vorgelegt bestehen, sind die Vorgaben in der PFA mathematisch nicht zu erfüllen!**

Eine Rechnung:

3200 Std. Ausbildungsumfang. Die Hälfte mindestens in Theorie = 1600 Std., ein Drittel mindestens in der Praxis = 1066 Std., sind gesamt 2666 Std. verpflichtend auf 2 Jahre aufzuteilende Stunden. Der Entwurf sieht 1870 Std. in der Theorie und 1060 Std. in der Praxis vor. Das sind gesamt 2930 Std. Soweit so gut und richtig, die Vorgabe wird erfüllt. Es verbleiben 270 Std. zur freien Verteilung. Woher 200 zusätzliche Stunden im zweiten Jahr der PFA Ausbildung zur freien Wahl kommen sollen ist nicht ersichtlich. Vermutlich treten diese aufgrund des nicht angegebenen Zeitpolsters in der Ausbildung zu Tage, auch diesen haben wir berechnet:

Pro Ausbildungsjahr sind in der PFA-Ausbildung 8 Wochen unterrichts- und praktikumsfreie Ferienzeit zu gewähren. Das Jahr hat 52 Wochen, abzüglich der Ferienzeit bleiben 44 Wochen Ausbildungszeit. Bei den vorgeschriebenen 40 Std. pro Woche sind das 1760 Std. Ausbildungszeit pro Jahr oder 3520 Std. in zwei Jahren – es gibt also ein mathematisches Polster von zusätzlich 320 Stunden, gesamt also 590 Stunden die zur freien Verteilung nach Wahl des Curriculums oder der Ausbildungseinrichtung entweder auf Theorie oder wie von uns gefordert auf die Praxis verteilt werden können – aber nur in der Betrachtung der Gesamtausbildung.

Denn nun nehmen wir das 2. Ausbildungsjahr der PFA Ausbildung. 1760 Std. stehen an Ausbildungszeit zur Verfügung. 1070 Std. sind in der Theorie, 530 Std. in der Praxis vorgeschrieben – ergeben gesamt 1600 Std. Nun kommen aber noch die 200 Stunden nach Wahl des Curriculums oder der Ausbildungseinrichtung hinzu, wir erhalten 1800 Stunden. Somit ergibt sich ein Minus von 40 Std.! 200 Stunden freie Wahl sind also nicht möglich sondern nur 160 Std. Würde man jedoch auf das Modul der Fachbereichsarbeit verzichten, würden zusätzlich 100 Std. zur Verfügung stehen, gesamt 260, die zugunsten der Praxis festgelegt werden müssen.

Im 1. Ausbildungsjahr stehen ebenfalls 1760 Std. Ausbildungszeit zur Verfügung. 800 Std. sind in der Theorie, 530 Std. in der Praxis vorgeschrieben, ergibt gesamt 1330 Std. Somit verbleiben 430 Std. zur freien Verteilung statt der veranschlagten 270 Std., ein Plus von 160 Std.! Die Praxis und die Theorie könnten und müssen also gerade im ersten Jahr deutlich ausgebaut werden.

10.)Mitarbeit

Dieser wichtige, in der dreijährigen Ausbildung bisher in die Leistungsfeststellung einbezogene Parameter fehlt. Wir fordern daher, dass über die Mitarbeit der Auszubildenden während der theoretischen Ausbildung Aufzeichnungen zu führen und diese in die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung miteinzubeziehen sind. Die unterrichtende Fachkraft hat aus unserer Sicht Aufzeichnungen über die Mitarbeit der/des einzelnen Auszubildenden zu führen und diese bei Nachfragen vorzuweisen.

Nun unsere Forderungen zu den einzelnen Paragraphen:

Ad§3:

Hier fehlt ein allgemeiner Teil über Dauer der Ausbildung, Ausbildungsziele, didaktische Grundsätze

Ad §5 (4):

Im gegenständlichen Verordnungsentwurf findet sich keine Aussage zur pädagogisch-didaktischen Qualifikation der anleitenden Fachkräfte. In Wien werden eigene PraxisanleiterInnen ausgebildet – unserer Meinung nach sind eben nur diese Personen, neben den Lehrkräften der Ausbildungseinrichtungen fachlich zur praktischen Anleitung von Auszubildenden qualifiziert. Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz 1997 sah zusätzlich eine Verpflichtung aller Pflegepersonen zur Anleitung von SchülerInnen. Bleibt diese Verpflichtung bestehen?

Zudem fehlt augenscheinlich eine exakte Definition für in dieser Vorlage geforderte „entsprechende Berufserfahrung“ (3 & 4). Was ist eine österreichweit einheitliche Mindestanforderung um auf eine entsprechende Berufserfahrung verweisen zu können? Derartige Aussagen in einer Verordnung nähren die Willkür einzelner Länder.

Ad §6 (1)

Hier fehlt die SchülerInnen- bzw. Auszubildendenvertretung als Mitglied der Kommission. Daher ist wie folgt zu ergänzen:

Vom Rechtsträger einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eines PA/PFA Lehrganges ist eine Aufnahmekommission einzurichten. Der Aufnahmekommission gehören folgende Personen an:

6. eine/ein Schülervertreterin/Schülervertreter

Ad §8 (4)

Im Entwurf wird nur der PFA-Ausbildung eine unterrichts- und praktikumsfreie Ferienzeit im Ausmaß von 8 Wochen pro Jahr zugesprochen. Die PA-Ausbildung wird nicht erwähnt? Wir fordern eine gesetzliche Festschreibung der unterrichts- und praktikumsfreien Ferienzeit für Pflegeassistenten.

Ad §8 (5)

Ohne Erläuterungen ist nicht klar, wie derartig komprimierte Ausbildungen inklusive Praktika berufsbegleitend zu absolvieren sind.

Notwendige Ergänzung um §8 (6)

Eine Fehlzeit von 20%, sowohl in der Theorie als auch im Praktikum, darf nicht überschritten werden. Bei Überschreitung muss das jeweilige Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildung inklusive aller Praktika und Prüfungen wiederholt werden. Bei einer Fehlzeit von mehr als 20% wegen gerechtfertigter Gründe (§24, Abs. 1 Z1 oder Z2) entscheidet die Aufnahmekommission ob die /der Auszubildende zum Aufsteigen in das nächsthöhere Ausbildungsjahr bzw. zum Antritt zur kommissionellen Abschlussprüfung zuzulassen ist. Die/der Auszubildende ist von der Kommission vor der Entscheidung anzuhören.

Ad §9 (2)

Die Mitbestimmung und Mitgestaltung der Auszubildenden am Ausbildungsbetrieb muss aus unserer Sicht bundesweit in der Ausbildungsverordnung festgelegt werden, und kann nicht der Schul- und Lehrgangsordnung überlassen werden. Wir verlangen wie bereits beschrieben eine festgelegte Schülervvertretung und Mitbestimmung. Ebenso fordern wir eine klare Festlegung der Absenzen Grenzen. Daher Streichung der **Ziffer 4.**

Ad §10 (Z. 4)

Hier fordern wir ein, dass exakter beschrieben wird, wie die Auswahl der Bewerber/innen erfolgt. Folgender Vorschlag: Die Auswahl der Bewerber/innen hat unter Bedachtnahme der Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens und des Aufnahmegesprächs, des Gesamteindrucks und des Lebenslauf der/des Bewerberin/Bewerbers sowie unter Bedachtnahme auf die beruflichen Erfordernisse der Pflegefachassistenz zu erfolgen.

Ad §11 (1)

Korrektur auf: Über die Aufnahme in eine PA-Ausbildung entscheidet die Aufnahmekommission.

Ad §11 (2)

Für die Aufnahme in die PA-Ausbildung ist eine erfolgreiche Absolvierung der 9. Schulstufe vorgesehen. Zusätzlich kann laut **Absatz 3** vom Nachweis in Einzelfällen Abstand genommen werden. Hier liegt offensichtlich ein schwerer Denkfehler vor. Zwar würde so die Ausbildung zur PA nahtlos an das Regelschulsystem anschließen, dem entgegenstehen jedoch die Schutzbestimmungen der praktischen Ausbildung (§17) nach denen eine praktische Ausbildung für Auszubildende erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgen darf. Grundbedingung ist daher die erfolgreiche Absolvierung der 10. Schulstufe, da der Auszubildende sonst nicht in der Praxis tätig sein kann.

Ad §14 (1)

Wir fordern einen festgelegten, klar beschriebenen Ablauf, bevor es im Falle schwerwiegender Verstöße oder Pflichtverletzungen zu einem Ausschluss von der Ausbildung kommen kann. **5. Schwerwiegende Verstöße** (mindestens drei schriftlich dokumentierte) gegen die Schul- bzw. Lehrgangsordnung, die keine verlässliche Berufsausübung erwarten lassen.

Ad §14 (2)

.... Vor Ausschluss sind der/die leitende Sanitätsbeamte/-in des Landes, der/die Auszubildende sowie die Auszubildenden- bzw. Interessensvertretung zu hören. Erneut pochen wir auf eine Verankerung einer klaren Interessensvertretungsstruktur Auszubildender in der Ausbildungsverordnung.

Ad §16 (4)

Wir fordern eine Obergrenze gleichzeitiger Auszubildendenanleitung analog der Ausbildung im gehobenen Dienst, das bedeutet unter **Ziffer 6**: Die Fachkräfte dürfen im Rahmen der praktischen Ausbildung analog der Ausbildung im gehobenen Dienst höchstens zwei Auszubildende gleichzeitig anleiten.

Weiters gilt es zu vermeiden, dass Auszubildende nur an einer ganz bestimmten Stelle ausgebildet werden. Daher folgender Änderungsvorschlag für Ziffer 8: Bei der Planung und Organisation der einzelnen Praktika ist darauf zu achten, dass die praktische Ausbildung an mindestens zwei unterschiedlichen Praktikumsstellen stattfindet.

Ergänzend fordern wir eine **Ziffer 10**: Die anleitende Lehr- bzw. Fachkraft hat Aufzeichnungen über den Fortschritt der Auszubildenden zu führen, diese regelmäßig mit der/dem Auszubildenden zu reflektieren und in die Beurteilung miteinzubeziehen.

Ad §17:

Auszubildende sind nicht Teil der Personalstandsberechnung, sehr wohl sind sie aus unserer Sicht für ihre geleistete Arbeit zu entschädigen. Auszubildende können daher nie fehlende Fachkräfte ersetzen oder zum Personalausgleich herangezogen werden. Zu keinem Zeitpunkt. Daher folgender Einschub:

(4) Auszubildende sind nicht in den Personalstand der Praktikumsstelle einzurechnen, sondern müssen zusätzlich im Dienstplan vermerkt werden. Sie dürfen nicht zum Personalausgleich herangezogen oder als Personalersatz eingesetzt werden.

Zudem ist den Auszubildenden ein Einblick in die Berufsrealität zu gewähren. Mit höchstens zwei Nachtdiensten, noch dazu als Kann-Option wird das nicht gelingen. Daher folgender Vorschlag:

(3) Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen zur praktischen Ausbildung während der Nachtzeit im Ausmaß von mindestens zwei Nachtdiensten pro Ausbildungsjahr, wobei zwei aufeinanderfolgende Nächte nicht zulässig sind, herangezogen werden.

Darüber hinaus gilt wie bereits erwähnt: Jeder geleistete Nachtdienst ist analog der aktuellen Besoldungsrichtlinie zu entschädigen.

Leistungsfeststellung und –beurteilung der PA Ausbildungen:

Ad §18:

Wenn es in dem vorliegenden Entwurf heißt „(3) Die Auszubildenden sind unter Berücksichtigung des Lernaufwandes zeitgerecht über die Form und die Termine der Leistungsfeststellung zu informieren“ erschließt sich uns nicht, was unter der Vorgabe „zeitgerecht“ zu verstehen ist. Wäre der Vortag zeitgerecht? Wem obliegt die Einschätzung, wann eine Information zeitgerecht erfolgt? „Zeitgerecht“ kann daher keine Einheit in einer Ausbildungsverordnung bzw. einer Leistungsfeststellung sein. Texte mit exakter Vorgabe lauten z.B. wie folgt:

(3) Die Auszubildenden sind unter Berücksichtigung des Lernaufwandes mindestens 2 Wochen vorher über die Form und die Termine der Leistungsfeststellung zu informieren. Bei Präsentationen oder Projektarbeiten ist eine angemessene Vorbereitungszeit, jedoch mindestens 2 Wochen, vorzusehen.

Zusätzlich vermissen wir weiterführende Angaben zu einem Mindestabstand zwischen zwei Leistungsfeststellungen oder einer Maximalvorgabe von Leistungsfeststellungen in einer Woche. Wie ergibt sich die Endnote der Prüfung (aus dem arithmetischen Mittel)? Die Maximaldauer einer mündlichen Prüfung pro Kandidat/in beträgt wie viele Minuten? Wie viel Vorbereitungszeit sind jeder Prüfungskandidatin/jedem Prüfungskandidaten bei einer mündlichen Prüfung zu gewähren? Wir möchten auf die noch bestehende GuK-Leistungsfeststellung und -beurteilung des gehobenen Dienstes in Wien hinweisen, die auch in der Leistungsfeststellung sehr präzise ist und so einen klaren Rahmen vorgibt. Es kann daher keinen Rückschritt bei den kürzeren Ausbildungen geben und Wien sollte als größter Ausbildungsträger in diesem Bereich beispielgebend für eine österreichweit gültige Fassung sein. Dann wären eine Maximalprüfungsdauer bei mündlichen Prüfungen von 20 Minuten oder eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten zu verankern.

Ad §21/§22:

Bei den Wiederholungsmöglichkeiten ist eine Wiederholung des Ausbildungsjahres zu verankern.

Ad §24:

In der vorliegenden Fassung entscheidet der Direktor/die Direktorin bzw. der Leiter/die Leiterin im Sinne der noch individuell zu erstellenden Schul- bzw. Lehrgangsordnung über das Vorliegen einer gerechtfertigten Abwesenheit. Wieder in Anlehnung an die bisherige GuK-Leistungsfeststellung und –beurteilung in Wien verlangen wir Präzision und eine bundesweite Vorgehensweise. Warum soll der Grund für Absenzen in Vorarlberg mehr oder weniger berücksichtigungswürdiger als in Wien sein. Unsere Forderung lautet daher:

(1) Kann ein/eine Auszubildende/r auf Grund von gerechtfertigter Abwesenheit

1. durch eine Ärztin/einen Arzt bestätigte Krankheit
2. Aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere schwere Erkrankung oder Tod eines nahen Angehörigen, Erkrankung eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Entbindung der Ehegattin oder Lebensgefährtin,...

nicht beurteilt werden, ist die Leistungsfeststellung und –beurteilung zum ehestmöglichen Termin, frühestens jedoch nach 5 Tagen und spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen. Diese Frist kann bei Vorliegen der in Z1 oder 2 angeführten oder aus organisatorischen Gründen durch die Direktorin/die Leiterin/den Direktor/den Leiter einmal um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(2) Ist die Leistungsfeststellung und –beurteilung eines/einer Auszubildenden in einem Themenfeld der theoretischen Ausbildung auf Grund von ungerechtfertigter bzw. unentschuldigter Abwesenheit nicht möglich, ist das betreffende Themenfeld mit „nicht genügend“ zu beurteilen.

(3) Über das Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes nach Abs. 1 Z1 oder Z2 ist eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

(4) Können Prüfungen auf Grund einer Verhinderung gemäß Abs. 1 Z1 oder Z2 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachgeholt werden, ist mindestens vier Wochen vor der kommissionellen Abschlussprüfung in den betreffenden Themenbereichen eine Nachtragsprüfung abzulegen. Im Falle einer neuerlichen Verhinderung gelten die Themenbereiche als nicht beurteilt.

(5) Wird die Nachtragsprüfung in einem bzw. zwei Themengebieten mit „nicht genügend“ beurteilt oder kann auf Grund einer neuerlichen Verhinderung gemäß Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Z1 oder Z2 nicht beurteilt werden, ist dieser Themenbereich im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung als Zusatzprüfung abzulegen. Eine kommissionelle Nachtragsprüfung während der kommissionellen Abschlussprüfung hat keinen Einfluss auf die Möglichkeit der kommissionellen Wiederholungsprüfung von maximal zwei Themenbereichen.

Ad §25:

(1) Anfügen des Satzes: Jedes Praktikum ist zu beurteilen.

(4) die praktische Ausbildung ist unter Anleitung und Aufsicht von Lehr- und Fachkräften durchzuführen und muss von der anleitenden Fachkraft bzw. den anleitenden Fachkräften kontinuierlich dokumentiert und evaluiert werden. Eine kontinuierliche Anleitung muss nachvollziehbar, so wie ein Einsatz entsprechend dem Wissensstand der/des Auszubildenden gewährleistet sein.

(5) Auszubildende müssen im Rahmen der praktischen Ausbildung unmittelbar auf Fehler hingewiesen werden, um einen entsprechenden Lernerfolg erzielen zu können.

Weiters fordern wir bei wiederholter Negativbeurteilung eines zu wiederholenden Praktikums erneut die Möglichkeit, das gesamte Ausbildungsjahr zu wiederholen.

Ad §27

Wie bereits erwähnt fordern wir auch weiterhin eine praktische Abschlussprüfung, denn nur so können aus unserer Sicht die festgelegten Kompetenzen umfassend und integrierend überprüft werden.

Einschub: (4) die kommissionelle Abschlussprüfung beinhaltet eine praktische kommissionelle Prüfung im Rahmen der praktischen Ausbildung.

Ad §28

Nachtragsprüfungen vor der Kommission sind kein Ausschlusskriterium für eine Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg“. Dies soll auch zur Vorbeugung von Fehlinterpretation explizit zum Ausdruck gebracht werden. Daher folgende Ergänzungen:

(2)“mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ aus. Nicht beeinflusst wird die Möglichkeit einer Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg“ durch eine eventuelle Nachtragsprüfung auf Grund einer gerechtfertigten Abwesenheit laut §24 Abs. 1 Z1 oder Z2.

(3) nicht über 2,5 liegt. Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit gutem Erfolg bestanden“ aus. Nicht beeinflusst wird die Möglichkeit einer Gesamtbeurteilung „mit gutem Erfolg“ durch eine eventuelle Nachtragsprüfung auf Grund einer gerechtfertigten Abwesenheit laut §24 Abs. 1 Z1 oder Z2.

(5) eine positive Gesamtbeurteilung ist nicht möglich, wenn ein Themenbereich oder die praktische Abschlussprüfung negativ beurteilt wurden.

Ad §29

Änderung:

(1) Kann ein/e Auszubildende/r zur kommissionellen Abschlussprüfung nicht antreten und ist seine Abwesenheit im Sinne §24 Abs. 1 Z1 oder Z2 gerechtfertigt, ist diese zum ehestmöglichen Termin nachzuholen, frühestens jedoch 2 Wochen nach Wegfall des Grundes der Abwesenheit und spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Wegfall des Grundes.

(3) Über gerechtfertigte Abwesenheitsgründe im Sinne §24 Abs. 1 Z1 oder Z2 ist eine Bestätigung vorzulegen.

Ad §31:

Das Recht, ein Ausbildungsjahr einmalig zur Gänze zu wiederholen muss sich auch in diesem Punkt wiederfinden.

Ad §36

Auch in der Leistungsfeststellung – und beurteilung der PFA ist eine einmalige Wiederholung des Ausbildungsjahres zu verankern. An dieser Stelle soll noch einmal unser Unverständnis über fehlende Wiederholungsmöglichkeiten zum Ausdruck gebracht werden. Das Recht bestand bisher in der dreijährigen Ausbildung des gehobenen Dienstes auch, nur weil es sich hier um ein- oder zweijährige Ausbildungen handelt müssen Rechte der Auszubildenden gewahrt bleiben.

Ad §39

Wie bei §24. Die berücksichtigungswürdigen Gründe sind anzuführen

Ad §40

Nicht nur der/die Auszubildende hat eine Dokumentation über den Kompetenzerwerb zu führen. Vielmehr handelt es sich hier um einen gemeinsam mit der anleitenden Fachkraft durchzuführenden Dokumentationsprozess. Ein Vier-Augen Prinzip wird dringend eingefordert. Ergänzung: Die/der Auszubildende sowie die anleitende Fachkraft haben im Rahmen der praktischen PFA-Ausbildung

Ad §41

Wie beschrieben verwehren wir uns gegen die Begrifflichkeit der Diplomprüfung für die PFA-Ausbildung. Wie auch immer die Abschlussprüfung bezeichnet wird, empfiehlt es sich, ein Zulassungskriterium für jene Personen zu schaffen, die den erfolgreichen Abschluss des 2. Ausbildungs- oder Studienjahres einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nachweisen können. So kann Durchlässigkeit in alle Richtungen garantiert werden und der Auszubildende kann zumindest einen Abschluss der PFA vorweisen und steht nicht nach 2 Jahren Ausbildung ohne abgeschlossene Ausbildung auf der Straße.

Ad §42

Auch hier fordern wir die Verankerung einer praktischen Abschlussprüfung.

Ad Abschnitt 6

Dieser ist aus bereits genannten Gründen zu streichen. Die Anfertigung einer Fachbereichsarbeit während einer zweijährigen Ausbildung ist nicht notwendig. Man möchte ohnehin Inhalte von drei Ausbildungsjahren in eine verkürzte Ausbildung pressen und stößt (siehe Rechenbeispiel) an die Grenzen des Möglichen.

